

Prof. Dr. Lars Leuschner

Heger-Tor-Wall 14-16 · 49074 Osnabrück

Telefon: +49 541 969 4540

E-Mail:

lars.leuschner@uos.de

Sekretariat:

Telefon: +49 541 969 4540

Telefax: +49 541 969 4880

E-Mail: heike.hoepke@uos.de

Bundeskanzleramt
Referat SE 7 Grundsatzfragen
Ehrenamts- und Engagementpolitik
Frau MRin Dr. Juliane Rapp-Lücke LL.M.
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

**Offener Brief: Vorschlag zum Bürokratieabbau im Zusammenhang mit
Vereinsregisteranmeldungen**

Sehr geehrte Frau Dr. Rapp-Lücke,

ich schreibe Ihnen im Zusammenhang mit den von Ihnen initiierten „Werkstattgesprächen“, die u.a. mögliche Reformen des Eintragungsverfahrens bei den Vereinsregistern zum Gegenstand hatten. Im Jahr 2024 habe ich hierzu eine empirische Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse zusammen mit ersten Reformvorschlägen in der NJW 2024, 2228 veröffentlicht wurden (s. Anlage).

Seither habe ich meine Überlegungen fortentwickelt und bin zu dem Ergebnis gelangt, dass die Reformansätze noch weiter gehen sollten. Einen entsprechenden Vorschlag habe ich in den vergangenen Monaten im Rahmen von Vorträgen an der Humboldt-Universität zu Berlin sowie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgestellt:

- **Streichung der Pflicht zur Protokolleinreichung:** Die Pflicht zur Einreichung eines Beschlussprotokolls bei der Anmeldung von Vorstands- und Satzungsänderungen entfällt.
- **Vermutung der formellen Rechtmäßigkeit:** Die Prüfungskompetenz der Registergerichte wird dahingehend eingeschränkt, dass die formelle Rechtmäßigkeit der angemeldeten Beschlüsse grundsätzlich zu unterstellen ist.
- **Nur anlassbezogene Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit:** Eine Überprüfung der formellen Rechtmäßigkeit findet nur noch anlassbezogen statt (z.B. bei konkreten Rügen von Mitgliedern).

Wesentliche Erwägungen hierzu:

1. Fehlende Schutzbedürftigkeit bei formellen Mängeln

- Mit formellen Mängeln geht in aller Regel keine Beeinträchtigung von Mitgliederrechten einher. Die meisten Vereine werden von einer kleinen Gruppe aktiver (Vorstands-)Mitglieder getragen, während ein Großteil inaktiv ist bzw. wenig Interesse hat, sich an der Administration und Willensbildung zu beteiligen. Fehler bei der Einberufung oder Abstimmung (z.B. Block- statt Einzelwahl) geschehen meist ohne böse Absicht der Handelnden und belasten in aller Regel niemanden. Ihre Beanstandung durch die Registergerichte erweist sich insoweit als „Selbstzweckbürokratie“.
- Sollte in Ausnahmefällen tatsächlich Schutzbedarf bestehen, bleibt es den betroffenen Mitgliedern auch nach diesem Vorschlag unbenommen, den Beschluss anzugreifen (auch nach der Eintragung, da diese formelle Mängel grundsätzlich nicht heilt).

2. Die aktuelle Prüfungspraxis schafft nur Scheinsicherheit

- De lege lata umfasst das Prüfungsrecht der Registergerichte nach einhelliger Auffassung ohnehin nur Mängel bei der *Durchführung*, nicht aber bei der *Einberufung* der Versammlung (vgl. u. a. *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, 22. Aufl. 2025, Rn. 141 m.w.N). Eine selektive Überprüfung einzelner Aspekte der formellen Rechtmäßigkeit ist aber ersichtlich ohne Sinn.
- Die auf den ersten Blick naheliegende Ausdehnung der Prüfungskompetenz auf Einberufungsmängel ist keine praktikable Option: Ob beispielsweise die Einladung tatsächlich allen Mitgliedern rechtzeitig zugegangen ist, ob die Anlage mit der Tagesordnung tatsächlich in allen Fällen beigelegt war, kann das Registergericht gar nicht ermitteln. Selbiges gilt im Übrigen auch in Bezug auf Durchführungsmängel: Es gibt keinerlei Gewähr dafür, dass der Inhalt des Protokolls der Wahrheit entspricht (Stichwort: „Protokollberichtigung“).
- Die konsequente Folge hieraus sollte sein – auch wenn das auf den ersten Blick radikal wirken mag –, auf eine anlasslose formelle Prüfung vollständig zu verzichten.

3. Missbrauchspotenzial kein Gegenargument

- Das (theoretische) Risiko, dass frei erfundene/missbräuchliche Anmeldungen getätigt werden, besteht schon jetzt; de lege lata würden entsprechende Anmeldungen lediglich zusätzlich ein erfundenes Protokoll voraussetzen.
- Das tatsächliche Missbrauchspotenzial erscheint ohnehin minimal; es rechtfertigt jedenfalls nicht, tausende redliche Vereinsvorstände mit einer entsprechenden Überprüfung zu belasten.

4. Vorteile dieses Ansatzes

- Entlastung des Ehrenamts: Die bürokratische Hürde für ehrenamtliche Vereinsvorstände wird spürbar gesenkt.
- Effizienz in der Justiz: Ressourcen der Registergerichte werden geschont und können für andere Aufgaben eingesetzt werden.

Gesetzestechisch umsetzen ließe sich der Vorschlag wie folgt:

§ 67 n.F. Änderung des Vorstands

- (1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. ~~Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.~~
- (2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

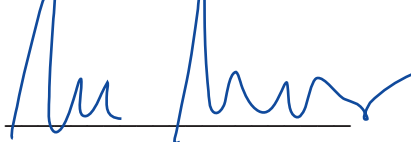
§ 71 n.F. Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ~~sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und ist~~ der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit ~~dem Beschluss über die der angemeldeten~~ Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.
- (2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und 66 finden entsprechende Anwendung.

Perspektivisch sollte dieser Ansatz meines Erachtens ergänzt werden durch ein Beschlussmängelrecht nach dem Vorbild des Aktien- und OHG-Rechts, wonach festgeschrieben würde, dass formelle Mängel nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne der Wirksamkeit des Beschlusses nicht mehr entgegenstehen.

Ich würde mich freuen, wenn meine Vorschläge auf Ihr Interesse stoßen, und stehe für Rückfragen – auch im Rahmen des öffentlichen Diskurses – gerne zur Verfügung. Dieses Schreiben wird auf meiner Homepage www.vereinsrechtstag.de als Offener Brief zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Lars Leuschner